



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2024 zur Einreichung von Interessenbekundungen für das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“.

Dieser Aufruf wird in der Förderphase 2021-2027 veröffentlicht.

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens der 7. Änderung zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

1. Ausgangslage und Förderziel

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Vor allem Menschen mit Familienverantwortung haben es aber oftmals besonders schwer, ihren Wunsch nach einer Berufsausbildung zu realisieren. In dieser Situation bietet eine Ausbildung in Teilzeit die Möglichkeit, erfolgreich in den Beruf einzusteigen. Die Ausbildungsform eröffnet auch Unternehmen die Chance, dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen und Auszubildende zu gewinnen.

Damit der Übergang in (Teilzeit-)Ausbildung gelingen kann, hat das Land – erstmalig im Jahr 2009 – das Programm "Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen" (TEP) aufgelegt. Finanziert wird das Programm mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Das Landesprogramm wird inzwischen beispielgebend in allen Regionen Nordrhein-Westfalens umgesetzt. Das TEP-Programm unterstützt Menschen mit Familienverantwortung bei der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz in Teilzeit und gibt Hilfestellung, um Familie und Ausbildung zu vereinbaren. Die Teilnehmenden werden gecoacht, qualifiziert und beruflich vorbereitet und während der ersten Ausbildungsmonate individuell begleitet.

Parallel zur Unterstützung der TEP-Teilnehmenden werden Unternehmen über die Möglichkeiten der Berufsausbildung in Teilzeit informiert und bei der Umsetzung unterstützt.

Zielsetzung des Programms ist, Menschen mit Familienverantwortung den Einstieg in eine betriebliche Ausbildung zu ermöglichen und durch die Begleitung und Beratung in den ersten Monaten das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren. Darüber hinaus soll das Programm die Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sowohl bei potentiellen Auszubildenden als auch bei den Unternehmen bekannter machen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das ESF-Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ stellt eine sinnvolle Unterstützung für Menschen mit Familienverantwortung und Unternehmen dar.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-ESF).

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021- 2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> zu finden. Wir weisen die Interessentinnen und Interessenten darauf hin, dass die Informationen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Förderphase 2021 – 2027 stets unter der Förderphase 2021 – 2027 zu finden sein werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Fachliche Grundkonzeption

Gefördert werden Projekte zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen mit Erziehungsverantwortung, die mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder für Personen mit Pflegeverantwortung für pflegebedürftige Angehörige. Das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen“ (TEP) unterstützt Menschen mit Familienverantwortung bei der Vermittlung in Ausbildung. Während der Stabilisierung nach Beginn der Ausbildung bietet TEP eine Begleitung und Unterstützung nicht nur für die Auszubildenden, sondern auch für die Unternehmen. Die Teilnahme an dem TEP-Programm erfolgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf freiwilliger Basis. Die Träger gewinnen Teilnehmende auf vielfältige Weise.

Die Förderung erfolgt für die Begleitung zur Vorbereitung von Teilnehmenden zur Aufnahme einer Ausbildung in Teilzeit sowie bei Übergang in eine Ausbildung zur Stabilisierung nach Beginn der Ausbildung. Insgesamt ist maximal eine Gesamtdauer der Begleitung zur Vorbereitung und Vermittlung sowie der Stabilisierung während der Ausbildung von zwölf Monaten je Teilnehmenden förderfähig. Eine allgemeine Vorgabe zur jeweiligen Dauer der Vorbereitungs- und Stabilisierungsphase wird nicht gemacht. Die individuelle Teilnahmedauer der Vorbereitung auf und der Stabilisierung während der Ausbildung richtet sich nach dem Programmziel sowie den Bedarfen der/des Teilnehmenden. Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit während der Begleitung ist nicht förderschädlich.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Förderung zielt insbesondere auf Ausbildungen gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ab.

Die Aufgaben des Trägers

Der Träger übernimmt während der Vorbereitung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Akquise und Beratung von Ausbildungssuchenden, Abstimmung mit den regionalen Arbeitsmarktakteuren u.a. Agentur für Arbeit, Jobcenter
- Individuelle, bedarfsorientierte Begleitung im Hinblick auf die Einmündung in Ausbildung in Teilzeit, Information über die Möglichkeiten beruflicher Ausbildung (z.B. Vielfalt der Ausbildungsberufe, ggf. Erarbeitung beruflicher Alternativen, Erwerb von Schulabschlüssen während der Ausbildung, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten)
- Unterstützung bei der Berufswahlorientierung
- Durchführung von Qualifizierungsangeboten
- Durchführung von Eignungs- und Kompetenzfeststellungen
- Durchführung von Bewerbungstraining
- Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung bzw. der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz
- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, zur Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen
- Akquise von Ausbildungsstellen bei Unternehmen
- Bedarfsorientierte Beratung und Information von Ausbildungsunternehmen hinsichtlich Teilzeitberufsausbildung
- Konkrete Unterstützung zur Inanspruchnahme finanzieller Hilfen
- Matching von Bewerberinnen und Bewerbern und Ausbildungsunternehmen

Der Träger übernimmt während des Übergangs in Ausbildung und während der Begleitung der Ausbildung zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Auszubildenden beim Übergang in Ausbildung
- Unterstützung der Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses, ggf. Heranziehung von Unterstützungsangeboten zur Krisenintervention und Abbruchprävention
- Begleitung bei der Konfliktbewältigung an den Lernorten
- Beratung und Unterstützung der Betriebe in Ausbildungsangelegenheiten
- Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Betrieben und den jeweiligen Berufskollegs
- Hinführung und Anbahnung zu Förderangeboten
- Sensibilisierung der Betriebe hinsichtlich zeitlicher Flexibilisierungen der Ausbildung zur Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Qualitätssicherung und Dokumentation:

- Unterstützung des Programm-Monitorings
- Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und den Angeboten der Regionalagenturen in Nordrhein-Westfalen
- Teilnahme und Unterstützung von Programmevaluationen

3.2 Zielgruppe

Das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ richtet sich an Personen mit Familienverantwortung, die aufgrund ihrer bestehenden familiären Verpflichtungen für ihre Kinder oder pflegebedürftige Angehörige bisher keine Ausbildung aufnehmen konnten oder eine Ausbildung abgebrochen haben.

3.3 Region/Standort

Die Förderung erfolgt pro Region. In jeder der 16 Regionen in Nordrhein-Westfalen wird ein Projekt gefördert. Die zu den Regionen gehörigen Gebietskörperschaften sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Projektgröße ist pro Region festgelegt und für den Durchgang des Programms ab 2025 ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

Neben einzelnen Trägern können auch Trägerverbände ihr Interesse zur Durchführung eines Projektes bekunden.

Jeder interessierten Teilnehmerin/jedem interessierten Teilnehmer aus jeder der Region zugehörigen Gebietskörperschaft sollte in der entsprechenden Region eine Teilnahme am Programm durch den Träger/Trägerverbund ermöglicht werden. Die Platzbesetzung innerhalb der Region erfolgt bedarfsorientiert.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsstellende erklärt, Teilnehmende im Projekt aufzunehmen, die als Erziehende mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.3.2 Bemessungsgrundlagen

Projekt zur Anbahnung von Teilzeitberufsausbildungen
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P6 der Anlage 3.

Ausgaben zur Kinderbetreuung
Standardeinheitskosten gemäß Nummer P7 der Anlage 3.

4.3.3 Höhe der Förderung

Je Teilnehmender/n wird ein Festbetrag von 425 Euro pro Monat gewährt.
Ein- und Austrittsmonat gelten dabei jeweils als voller Monat.
Die Gesamtdauer der Begleitung je Teilnehmender/n beträgt maximal zwölf Monate.

Für Kinderbetreuung wird je Teilnehmender/n ein Festbetrag von 160 Euro pro Monat gewährt, sofern diese erforderlich ist. Ein- und Austrittsmonat gelten dabei jeweils als voller Monat.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Insgesamt ist maximal eine Gesamtdauer der Begleitung von zwölf Monaten je Teilnehmenden förderfähig.

Nachweis über die Erforderlichkeit der Kinderbetreuung:

Die Zuwendungsempfangenden haben von den Teilnehmenden, für die eine Zuwendung zu den Ausgaben der Kinderbetreuung gewährt ist, eine subventionserhebliche Erklärung im folgenden Umfang einzuholen.

Die Teilnehmenden erklären, dass

- die Betreuung des Kindes beziehungsweise der Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt notwendig ist.
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- das Kind mit der/dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- die Kinderbetreuung nicht durch Dritte gefördert wird.
- die Kinderbetreuung nicht durch Personen erfolgt, die mit dem zu betreuenden



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kind in einem Haushalt leben.

Nachweis der Verwendung:

Es ist ein monatlicher Teilnahmenachweis zu führen. Dieser ist von der Fachkraft für die Begleitung oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise dem Weiterleitungspartner durch Unterschrift zu bestätigen.

Beenden Teilnehmende die Maßnahme vorzeitig, wird die Zuwendung für die Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.

Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit ist nicht förderschädlich.

4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum des Programms ist auf 36 Monate begrenzt. Er beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

5. Interessenbekundungsverfahren

5.1 Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelvorhaben für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelvorhaben agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelvorhaben behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die Regionalagenturen, die G.I.B. oder andere Fachressort/-referate hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollten vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelvorhaben.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2 Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- Muster zur Konzeptbeschreibung (Anlage 3)

Bei der Übermittlung der Interessenbekundungen ist darauf zu achten, dass, **sofern mehrere Interessenbekundungen** eingereicht werden, **pro Region** eine **separate Einreichung** mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden sollte.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an folgenden fachlichen Kriterien:

- Umsetzungsstrategie des Programms
- Erfahrungen in der Begleitung von Ausbildungen bzw. in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe
- Kooperationsbeziehungen/Einbettung in Netzwerkstrukturen

5.3 Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **27. August 2024** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich per E-Mail zu richten an (Es können ausschließlich Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die an diese E-Mail-Adresse gesendet werden.):

IB-TEP@mags.nrw.de

5.4 Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 5, Referat für berufliche Ausbildung gerichtet werden.

TZBA@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben.

AG-Einzelvorhaben@mags.nrw.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlagen:

- 1) Platzverteilung im Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP) 2025“ (Anlage 1)
- 2) Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- 3) Muster Konzeptbeschreibung (Anlage 3)